



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-004/21
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 72

Termin der Tagung: 23.06.2021

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	11.05.2021	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.06.2021
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	08.06.2021	☒ Hauptausschuss	16.06.2021
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	23.06.2021
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz (Fischereiaufsichtsentschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz (Fischereiaufsichtsentschädigungssatzung).

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die vorliegende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Fischereiaufsichtsentschädigungssatzung) bildet die rechtliche Grundlage zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Fischereiaufsichtspersonen.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz verfügte bisher über keine Aufwandsentschädigungssatzung. Der bisherigen Aufwandsentschädigung lag eine Dienstanweisung vom 20.11.2001 zu Grunde, welche die Entschädigung im Rahmen einer Aufwandentschädigungspauschale festlegte. Da die Dienstanweisung ihre Wirkung jedoch nur im Innenverhältnis entfalten kann, muss die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer entsprechenden Satzung geregelt sein.

Grundsätzlicher Ansatz der Fischereiaufsichtsentschädigungssatzung ist die Bindung der Aufwandsentschädigung an die geleistete Kontrolltätigkeit, entgegen der bisherigen pauschalen Aufwandsentschädigung.

Die Satzung soll die zukünftige Ausbildung einer regelmäßigen und effizienten Fischereiaufsicht mit max. 10 ehrenamtlichen Fischereiaufsichtspersonen im Stadtgebiet Rechnung tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

1800 €/a bei 10 Fischereiaufsichtspersonen und max. drei Kontrollen/Monat

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Bisherige Mitteleinstellung (1950 €/a) ist kostendeckend. Einsparung min. 150 €/a.

3. Folgekosten:

-